

Amtliche Bekanntmachungen

Steuer- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 09.02.2015

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GVNW 1990 S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 09.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgelt 3,00 EUR
2. Kilometerentgelt an Werktagen / Tagtarif
(Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,00 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 50 m
0,10 EUR
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen / Nachttarif
(an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,10 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,61 m
0,10 EUR
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe (PKW, die nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen - einschließlich Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer - geeignet und bestimmt sind) 6,00 EUR
5. Wartezeitentgelt / Stunde 29,00 EUR
je 12,6 Sekunden 0,10 EUR

(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.

(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (6,00 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.

(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5

Sonderevereinbarungen

Sonderevereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 43 bis 51

Ausschreibungen

Seite 52 bis 53

§ 6

Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7

Beschaffenheit

1. Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
2. Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.
3. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.
4. Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 8

Dienst- und Fahrbetrieb

1. Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.
2. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere und geordnete Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
3. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
4. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell bei allen betrieblichen, aber auch bei privat veranlassten Fahrten untersagt.

§ 9

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.
- (3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türschlagen, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und / oder Radiogeräten. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufen lassen der

Motoren zum Heizen und Kühlen untersagt.

(4) Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.

(5) Taxen sind auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen im Stadtgebiet Oberhausen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.

(6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 10

Beförderungsbedingungen

(1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
2. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.
3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.
4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin / dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm / ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.

(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Kinder sind nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sichern.

§ 11

Rechte und Pflichten

(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.

(3) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin / dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin / der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen zu belehren oder belehren zu lassen. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;
2. § 11 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;
3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen

1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;
3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;
4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;
5. § 8 Abs. 1 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;
6. § 9 Abs. 5 oder 6 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;
7. § 11 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
8. § 11 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, S. 414 - 416, Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 2/2007, S. 20, geändert durch 1. Verordnung vom 08.09.2008 zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2008 vom 01.10.2008, S. 227 und 2. Verordnung vom 17.12.2012 zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom

18.12.2012, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 21.12.2012, S. 315) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Taxen- und Tarifordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) dass der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 09.02.2015

Wehling
Oberbürgermeister

**Bestätigung des Oberbürgermeisters
gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-VO**

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Wortlaut der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 09.02.2015 mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2015 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 09.02.2015

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.02.2015 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 672 A - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) -**

Der Rat der Stadt hat am 17.10.2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 672 A - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) - liegt deshalb in der Zeit vom

10.03.2015 bis 24.03.2015 einschließlich

im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße 183, Zimmer 10, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

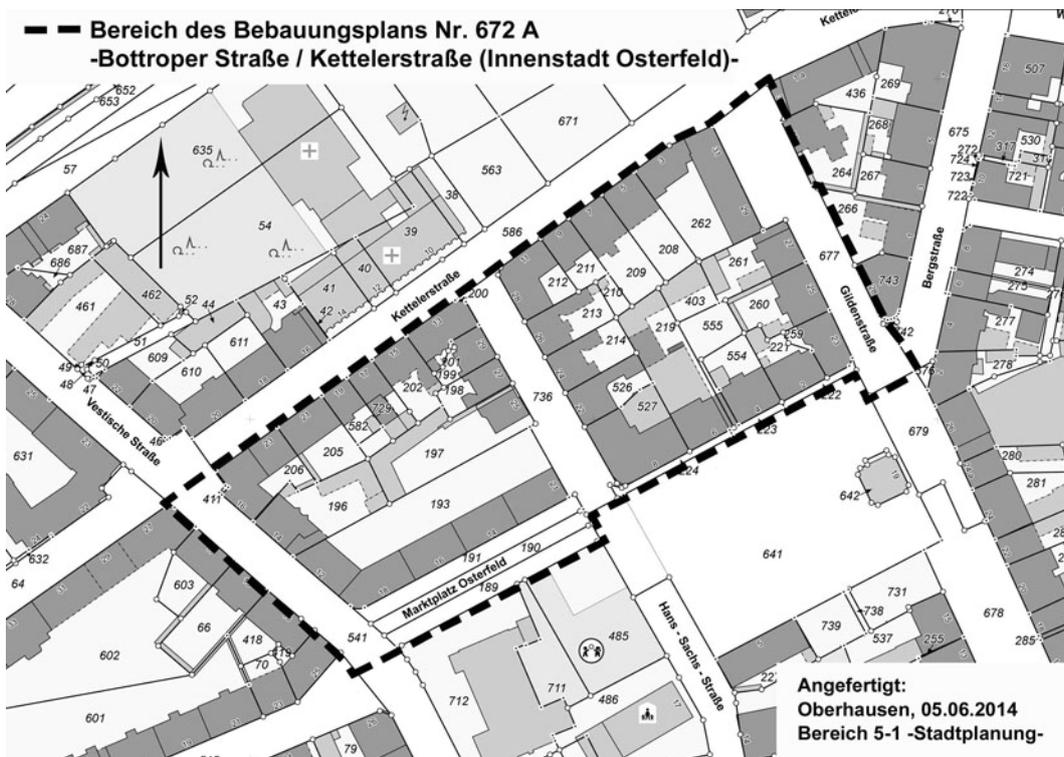
Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 222 - 224 und 736; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 190 und 189; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 189; diese verlängert bis zur westlichen Seite der Vestischen Straße; westliche Seite der Vestischen Straße; südliche Seite der Kettelerstraße; östliche Seite der Gildenstraße; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 677; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 677 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 222.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 672 A - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 672 A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.10.2011 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.02.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 672 A:

Der Bebauungsplan Nr. 672 soll gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.10.2011 nunmehr in 5 Teilbereiche (A - E) gegliedert und der Teilbereich A vordringlich bearbeitet werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 672 A wird eine verträgliche Nutzungsmischung im Plangebiet angestrebt. Hierbei ist eine Abstufung der Nutzungen von Mischgebieten am Marktplatz Osterfeld zu Allgemeinen Wohngebieten an der Kettelerstraße vorgesehen.

Außerdem soll die Stärkung und planungsrechtliche Sicherung der Handelsfunktion durch Ausweisung von u. a. Kern- und Mischgebieten für die Bebauungspläne Nr. 672 A - E sowie der Ausschluss unerwünschter Nutzungen (Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, bordellartige Nutzungen usw.) neben weiteren städtebaulichen Maßnahmen und Konzepten einen Beitrag für die nachhaltige Funktion des Nebenzentrums Osterfeld leisten. Neben der Handelsfunktion ist dabei auch der relativ kleine Einzugsbereich der Innenstadt mit zu stützen. Einen Teilbeitrag leistet dazu die Gewährleistung des Wohnens auch im unmittelbaren Innenstadtbereich.

Angesichts des zerbrechlichen Einzelhandelsgerüsts sind auch kleinere Störungen der Strukturen von großer Bedeutung und können entsprechende bodenrechtliche Spannungen auslösen. Die Innenstadt von Osterfeld braucht Entwicklungsimpulse, die das Vorhandene im Sinne funktionierender Strukturen bewahren und gleichzeitig Neues fördern.

Das Stadtentwicklungskonzept 2020, vom Rat der Stadt am 27.10.2008 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, bestärkt mit dem Ziel ein integriertes Handlungskonzept zur Stärkung und Sicherung von Osterfeld-Mitte zu entwickeln (Maßnahme 1.4), die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes und die Ziele des Bebauungsplans Nr. 672 A.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des ehemaligen Verfahrensgebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Erdgeschoss, Zimmer A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Einstellung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 – Walsumermark / Meisensstraße – im Bereich des Höhenweges wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 im Bereich des Höhenweges stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S.307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.02.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.02.2015 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 - Biefangstraße -

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2010 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 - Biefangstraße - liegt deshalb in der Zeit vom 10.03.2015 bis 24.03.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen findet

**am Dienstag, 17.03.2015 um 18.00 Uhr,
in der Aula der Gesamtschule Weierstraße,
Egelsfurthstraße 66,
46149 Oberhausen**

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

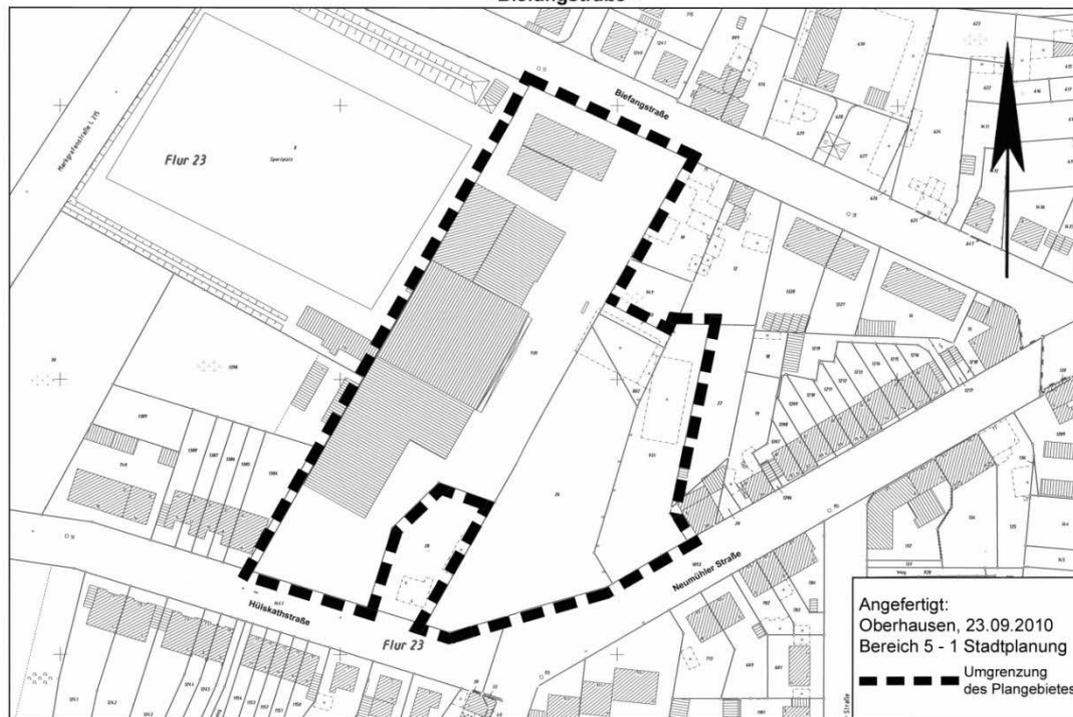
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit den Überleitungs-vorschriften nach §§ 233 ff BauGB und in Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Biefangstraße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 930, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 950, westliche, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 931, nordwestliche Seite der Neumühler Straße, nördliche Seite der Hülskathstraße, östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 28, nördliche Seite der Hülskathstraße, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 930.

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25

- Biefangstraße -



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Biefangstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.11.2010 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.02.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25:

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits größtenteils versiegelte Fläche. Eine gewerbliche Nachnutzung wird an dieser Stelle nicht mehr angestrebt, so dass sich diese Fläche für eine Nachnutzung im Rahmen der Innenentwicklung anbietet. Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trägt somit dazu dabei, den Freiflächenverbrauch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu verringern.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten
- Festsetzung von Erschließungsanlagen
- Sicherung der Verträglichkeit zwischen geplanter Bebauung und benachbarter Sportnutzung
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Dinnendahlstraße von Teutoburger Straße bis Bronkhorststraße

Leistung:
ca. 2.700 m² Fahrbahnschichten fräsen
ca. 2.700 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
ca. 100 m Rinnenbahn regulieren
ca. 6 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
ca. 15 Stück Straßeneinläufe regulieren
ca. 10 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:
Anfang 24. KW 2015 - Ende 26. KW 2015

Zuschlagsfrist:
21.05.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 02.03.2015 bis 12.03.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Dinnendahlstraße von Teutoburger Straße bis Bronkhorststraße

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049

Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 19.03.2015, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Liebknechtstraße von Brücktorstraße bis Falkensteinstraße

Leistung:
ca. 4.600 m² Teerhaltige Fahrbahnschichten aufbrechen
ca. 4.600 m² Teerhaltige ungebundene Tragschicht aufnehmen
ca. 200 m² Bit. Fahrbahnschichten aufnehmen
ca. 200 m² Ungebundene Tragschicht aufnehmen
ca. 1.500 m³ Bodenaushub
ca. 1.650 m³ Frostschuttschicht herstellen
ca. 4.800 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
ca. 4.800 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca. 4.800 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
ca. 4.800 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
ca. 1.200 m Rinnenbahn erneuern
ca. 7 Stk Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
ca. 9 Stk Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:
Anfang 27. KW 2015 - Ende 48. KW 2015

Zuschlagsfrist:
21.05.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 02.03.2015 bis 12.03.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Liebknechtstraße von Brücktorstraße bis Falkensteinstraße

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
45,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten
Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 19.03.2015, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Arminstraße von Wiesenstraße bis Breilstraße

Leistung:

ca.	67	m	Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
ca.	1.000	m ²	Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
ca.	940	m ²	Betonsteinpflasterfläche erstellen (Gehweg)
ca.	92	m	Liner DN 300 liefern und einbauen (mit Warmwasseraushärtung)
ca.	92	m	Inspektion der Haltungen vor und nach der Sanierung
	1	Pauschale	Wasserhaltung Mischwasserkanal DN 300
	6	Stück	Schachteinbindungen herstellen
	7	Stück	Öffnungen an Zuläufen DN 150 herstellen
	5	Stück	Hausanschlussleitungen überleiten
ca.	50	m	Regenfallrohre der Gebäude überleiten

max. Tiefe

ca. 3,65 m

Bauzeit:

ca. Anfang 18. KW - Ende 36. KW 2015

Zuschlagsfrist:

17.04.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 02.03.2015 bis 12.03.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Arminstraße von Wiesenstraße bis Breilstraße

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60, Swift-BIC: WELADED1OBH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

32,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schroer
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-340

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 19.03.2015, um 12:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

ARTO thek

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 5. März 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de